



Gemeindeamt

# St. Veit in Deferegggen

Postleitzahl 9962 - Bezirk Lienz - ☎ 04879/312 - Fax 04879/312-8

[www.defereggental.eu](http://www.defereggental.eu)

E-Mail: [gemeinde.st-veit@aon.at](mailto:gemeinde.st-veit@aon.at)

Zahl: 810/01

St. Veit, am 20. Dezember 2010

Betrifft: Wasserleitungsordnung-Neufassung

Gemeinderatsbeschluss vom 19. November 2001

und vom **01. Dezember 2010**

**Stand nach GR-Beschluss vom 01.12.2010**

## WASSERLEITUNGSORDNUNG

für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde St. Veit in Deferegggen

### § 1

#### BETRIEBSZWECK

1. Die Gemeindewasserversorgungsanlagen dienen der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlagen mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.
2. Der erschließbare Bereich umfasst alle bis zu 100 m in gerader Linie von einem Wasserleitungshauptstrang mit mindestens 50 mm Rohrdurchmesser entfernten, derzeit bestehenden und in Zukunft noch zur Errichtung gelangenden Gebäuden oder baulichen Anlagen.
3. Unter den Begriff Nutzwasserversorgung fallen nicht Beregnungs-, Bewässerungs- und Gülleanlagen.

### § 2

#### ANSCHLUSS- UND BENÜTZUNGSZWANG

1. Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserleitungsanlage gelegenen Gebäude, die grundsätzlich eine Wasserversorgung benötigen, besteht ein Anschluss- und Benützungszwang.
2. Über Antrag kann Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen und soweit der Bestand der Gemeindewasserleitungsanlage in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet wird.

3. Die Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang kann auch für nur einen Teil der Gebäude bzw. baulichen Anlagen, die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehören (z. B. Bauernhof mit Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf verschiedenen Grundstücken), bewilligt werden.
4. Nicht unter den Anschluss- und Benützungszwang fallende Gebäude (bauliche Anlagen) werden über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserleitung angeschlossen, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzliche Belastung entsteht. (Wenn also die Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.)
5. Gebäuden innerhalb des erschließbaren Bereichs der Wasserversorgungsanlage kann der Anschluss verweigert werden, wenn die Zweckwidmung des Gebäudes oder der baulichen Anlagen eine übermäßige Beanspruchung der Wasserversorgungsanlage erwarten lässt bzw. verursachen könnte und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursachen würde, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

### § 3

#### ANSCHLÜSSE

1. Die Gemeinde stellt auf Kosten des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Hauptleitung sowie die Anschlussleitung bis zu einem Meter nach der Absperrvorrichtung (Schieber) her. Die Instandhaltung und Erneuerung dieser Einrichtungen besorgt die Gemeinde und zwar, soweit sie eine wesentliche Verbesserung der Einrichtungen darstellen oder durch den Grundstückseigentümer veranlasst sind, auf dessen Kosten. Wird die Erneuerung oder auch Verlegung dieser Einrichtungen von der Gemeinde aus Eigenem veranlasst, gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde. Wahrgenommene Schäden an diesen Einrichtungen hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde ohne jeden Verzug anzuzeigen.
2. Die Ausführung sowie Instandhaltung und Erneuerung der weiteren Leitungen (Hauszuleitung) obliegt dem Grundstückseigentümer. Deren Ausführung ist nur durch einen konzessionierten Gewerbetreibenden nach vorhergehender Anzeige an die Gemeinde zulässig. Dabei sind die Richtlinien der ÖNORM und insbesondere eine frostsichere Verlegung der Leitungen besonders zu beachten. Die Fertigstellung der Arbeiten ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Schäden an dieser Hauszuleitung sind unverzüglich zu beheben. Bei Säumigkeit ist die Gemeinde berechtigt, die Instandsetzungsarbeiten auf Rechnung der Verantwortlichen durchführen zu lassen und zur Zahlung vorzuschreiben. Ab der Trennstelle der Gemeindewasserleitung gehen sämtliche Instandhaltungsarbeiten zu Lasten des Abnehmers.
3. Für all an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäude muss ein Wasserfilter und ein Druckreduzierventil, entsprechend der ÖNORM, eingebaut sein. Die Einstellung des Druckreduzierventils hat in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen.
4. Die an das Versorgungsnetz angeschlossene Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers darf in keiner körperlichen oder hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen oder Leitungssystemen (z. B. Eigenversorgungsanlagen, Regen- oder Grauwasseranlagen, Heizungsanlagen) stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.

## **§ 4**

### **WASSERLIEFERUNG**

1. Die Wasserlieferung erfolgt ohne Beschränkung. Alle Ausläufe mit Ausnahme ständig fließender Brunnen, die einer gesonderten Bewilligung bedürfen, sind nach Wasserentnahme abzusperren. Wasserverschwendungen müssen vermieden werden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.
2. Unvermeidbare Mängel in der Wasserlieferung begründen keine Schadenersatzpflicht. Betriebseinschränkungen sind tunlich vorher bekannt zu geben.
3. Beim Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäude hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug abzumelden und der neue Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde anzumelden.

## **§ 5**

### **WASSERENTNAHME AUS LÖSCHWASSERHYDRANTEN**

1. Von der Gemeinde angebrachte Hydranten auf Wasserversorgungsanlagen dienen grundsätzlich und vorrangig der Löschwasserversorgung.
2. Jede unbefugte Wasserentnahme aus dem Ortsnetz der Gemeindewasserleitung, insbesondere auch aus Hydranten, ist verboten. Sollten zwingende Gründe für eine einmalige Wasserentnahme aus der Gemeindewasserleitung, insbesondere Hydranten, vorliegen, so ist vor der Entnahme die Einwilligung des Bürgermeisters einzuholen. Ist diese Wasserentnahme nicht im öffentlichen Interesse gelegen, so ist ein angemessener Wasserzins festzusetzen und zu entrichten.

## **§ 6**

### **FESTSTELLUNG DES WASSERVERBRAUCHS, WASSERMESSER**

3. Der Wasserverbrauch von den an Gemeindewasserversorgungsanlagen angeschlossenen Gebäuden (baulichen Anlagen) wird mittels Wassermessern festgestellt und das Messergebnis der Gebührenbemessung zugrunde gelegt.
4. Die Wassermesser (Uhren, Zähler) werden auf Rechnung der Gemeinde angeschafft und dem Gebäudeeigentümer gegen Zählermiete zur Verfügung gestellt.
5. Für den Einbau der Wassermesser in den an Gemeindewasserleitungen angeschlossenen oder anzuschließenden Gebäuden oder baulichen Anlagen hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte auf seine Kosten durch die beauftragten Organe der Gemeinde die Einbauvorrichtung (Zählerplatte) anbringen zu lassen oder nach Weisung der Gemeinde selbst oder durch ein befugtes Unternehmen anzubringen. Hiefür darf ausschließlich das von der Gemeinde nach dem Stand der Technik jeweils festgesetzte Modelle bzw. Fabrikat ver-

wendet werden. Später angeschlossene Gebäude (bauliche Anlagen) haben die Einbauvorrichtung für die Wassermesser bereits bei der Installation entsprechend vorzusehen.

6. Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wassermesser zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5%, trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung, andernfalls hat sie der Antragsteller zu bezahlen.
7. Störungen oder Beschädigungen der Wassermesser sind unverzüglich beim Gemeindeamt anzuzeigen.

## **§ 7**

### **AUSKUNFTSPFLICHT**

Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, für die Errechnung der Gebühren und für die Überprüfung des Zustands der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und dem Prüforgan Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Dieses ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

## **§ 8**

### **GEBÜHREN**

1. Für den Anschluss eines Gebäudes bzw. einer baulichen Anlage an die Gemeindewasserversorgungsanlage, für den laufenden Wasserbezug und die Benützung von Wassermessern erhebt die Gemeinde Gebühren.
2. Art, Bemessung, Gebührenpflicht, Fälligkeit und Höhe regelt die Gebührenordnung.

## **§ 9**

### **BERECHTIGTE UND VERPFLICHTETE**

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten der Eigentümer von Gebäuden bzw. baulichen Anlagen gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage.

## **§ 10**

### **STRAFBESTIMMUNGEN**

Verstöße gegen die Wasserleitungsordnung werden als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu EURO € 363,36 bestraft.

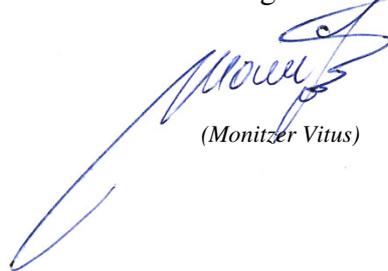
## § 11

### INKRAFTTRETEN

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit 01. Jänner 2002 in Kraft. (*Änderungen 01.12.2010 - § 1 Abs. 1) und § 3 Abs. 4)*

Gleichzeitig treten alle früheren, den Anschluss und die Benützung von Gemeindewasserversorgungsanlagen betreffenden Verordnungen und Satzungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Monitzer Vitus)



**AV:** *Verordnungsprüfung erledigt*  
*Lt. Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Gemeindeangelegenheiten,*  
*GZl. Ib-5771/4-2010 vom 12.01.2011*